
Europäische Rechtsentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

Sarah Progin-Theuerkauf

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	611
II.	Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in der Europäischen Union	612
	1. Übergeordnete Bereiche und Migrationsausserpolitik	612
	2. Asyl- und Flüchtlingspolitik	614
	3. Einwanderungs- und Integrationspolitik.	618
	4. Grenzschutz, Bekämpfung der irregulären Einwanderung, Visa- und Rückkehrpolitik.	619
III.	Angenommene Rechtsakte in den Bereichen Migration, Asyl, Aussengrenzen und Visa	625
IV.	Mitteilungen, Berichte und Vorschläge der Europäischen Kommission	628
	1. Die Schweiz direkt betreffende Bereiche	628
	2. Die Schweiz nicht direkt betreffende Bereiche	630
V.	Studien des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments	630
VI.	Gutachten, Berichte und Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Europäischen Parlaments sowie Studien und Informationen des European Migration Network (EMN)	631

I. Einleitung

In Anknüpfung an den Vorjahresbeitrag¹ wird nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen rechtlichen Entwicklungen im Migrationsbereich von Mitte 2022 bis Mitte 2023 gegeben. Dabei wird der Schwerpunkt auf diejenigen Instrumente gesetzt, welche für die Schweiz von Bedeutung sind.

Die meisten Rechtsakte, die die Schweiz direkt übernehmen muss, fallen unter das Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA). Dieses betrifft in erster Linie die Bereiche Grenzschutz, Visapolitik und Rückführungspolitik.

¹ Vgl. Sarah Progin-Theuerkauf, Europäische Rechtsentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2021/2022, S. 495–514.

In den Bereichen der Personenfreizügigkeit² und der Dublin-Assoziierung³ gab es hingegen erneut kaum Entwicklungen zu verzeichnen.

Die übrigen Rechtsakte der Europäischen Union (EU) im Bereich des Migrationsrechts im weiteren Sinne (insbesondere im Bereich des Asylrechts und der regulären Migration) sind für die Schweiz nicht direkt verbindlich. Aufgrund ihrer Einbindung in den erweiterten Personenfreizügigkeitsraum ist es jedoch wichtig, auch in diesen Bereichen die aktuellen Entwicklungen in der EU im Auge zu behalten.

II. Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in der Europäischen Union

Im Teil II werden die wichtigsten Entwicklungen auf rechtlicher und politischer Ebene chronologisch seit Juli 2022 präsentiert.

1. Übergeordnete Bereiche und Migrationsaussenpolitik

Im Oktober 2022 hat die EU-Kommission ihren neuen Bericht über Migration und Asyl⁴ vorgestellt. Sie kommt darin wenig überraschend zum Schluss, dass die EU im vergangenen Jahr mit grossen Herausforderungen in der Migrations- und Asylpolitik konfrontiert gewesen sei. Der Schlüssel für dauerhafte Fortschritte bleibe die Annahme des neuen Migrations- und Asylpakets durch das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten.

Kurz vor dem Sondertreffen der EU-Innenminister am 25. November 2022 hat die EU-Kommission einen EU-Aktionsplan für den zentralen Mittelmeerraum⁵ vorgelegt. Er soll dabei helfen, die aktuell dringendsten Herausforderungen anzugehen. Die Kommission schlägt insgesamt 20 Massnahmen vor, die sich auf drei grosse Bereiche konzentrieren: 1. Zusammenarbeit mit Partnerländern und internationalen Organisationen; 2. Ein besser koordinierter Ansatz für Such- und Rettungsmassnahmen; 3. Verstärkte Umsetzung des freiwilligen Solidaritätsmechanismus und des gemeinsamen Fahrplans.

² Vgl. Freizügigkeitsabkommen (FZA).

³ Vgl. Dublin-Assoziierungsabkommen (DAA).

⁴ *Europäische Kommission*, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the Report on Migration and Asylum, C(2023) 219 final.

⁵ *Europäische Kommission*, EU action plan for the Central Mediterranean, abrufbar unter: https://home-affairs.ec.europa.eu/eu-action-plan-central-mediterranean_en (wo nicht anders vermerkt, wurden die Internetquellen zuletzt am 15. 6. 2023 besucht).

Im Dezember 2022 hat die EU-Kommission angekündigt, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern verstärken wolle.⁶ Dazu seien zwei Team-Europe-Initiativen (TEI) ins Leben gerufen worden, die sich auf die Migrationsrouten Atlantik/Westliches Mittelmeer und Zentrales Mittelmeer konzentrieren. Ziel sei es, die Migrationssteuerung in mehreren Bereichen zu verbessern: Irreguläre Migration soll verhindert und Schleusung und Menschenhandel bekämpft werden, legale Migration und Mobilität sollen gefördert und Geflüchtete geschützt werden. Die Partner wollen die Rückkehr, Rückübernahme und nachhaltige Wiedereingliederung unterstützen und die strukturellen Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung wirksam bekämpfen.

Ebenfalls im Dezember 2022 fand erstmals ein EU-Westbalkan-Gipfel in einem Land des westlichen Balkans statt, nämlich in Albanien. Bei dieser Gelegenheit veröffentlichte die EU-Kommission einen EU-Aktionsplan für die westlichen Balkanstaaten.⁷ Dieser sieht 20 operative Massnahmen vor, die sich auf fünf Säulen stützen: 1. Grenzschutz entlang der Routen stärken; 2. Asylverfahren beschleunigen und Aufnahmekapazitäten unterstützen; 3. Schleuserkriminalität bekämpfen; 4. Zusammenarbeit bei der Rückübernahme und Rückführung verbessern sowie 5. Visumpolitik angleichen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die EU 70 Mio. EUR für ein besseres Grenzmanagement und eine intensivere Bekämpfung von Menschenhandel und Schleusung von Migranten in den Westbalkan-Ländern bereitstellt.

Am 1. Juni 2023 verkündete der Rat, dass die EU der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beitreten wird.⁸ Bereits im Februar 2023 hatte der Rat die Zustimmung des Parlaments eingefordert.

Am 6. Juni 2023 legte die Kommission einen dritten Aktionsplan, nämlich den Aktionsplan für die Migrationsrouten im westlichen Mittelmeerraum und im Atlantik⁹, vor. Bei der ausserordentlichen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom November 2022 hatten sich die Minister auf die Ausarbeitung ähnlicher Aktionspläne für die weiteren wichtigsten Migrationsrouten geeinigt. Der Aktionsplan für das westliche Mittelmeer und den Atlantik umfasst insgesamt 18 operative Massnahmen, die in zwei Säulen gegliedert sind: Zum einen die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Partnerländern, zum

⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/7540 vom 12. 12. 2021.

⁷ *Europäische Kommission*, EU Action Plan on the Western Balkans, abrufbar unter: https://home-affairs.ec.europa.eu/eu-action-plan-western-balkans_en.

⁸ *Europäischer Rat*, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Rat nimmt Beschluss über den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul an, Pressemitteilung vom 1. 6. 2023, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de/Presse/Pressemitteilungen.

⁹ *Europäische Kommission*, EU Action Plan for the Western Mediterranean and Atlantic routes, abrufbar unter: https://home-affairs.ec.europa.eu/eu-action-plan-western-mediterranean-and-atlantic-routes_en.

anderen die Intensivierung operativer Massnahmen im Bereich Suche und Rettung, Rückkehrverfahren sowie der (freiwilligen) Solidarität.

Ebenfalls am 6. Juni 2023 hat die Kommission neue Massnahmen zur Bekämpfung der gewerblichen Beförderung durch kriminelle Netze vorgeschlagen.¹⁰ Diese betreffen drei Bereiche: Zum einen sollen die Verhandlungen über eine neue Verordnung über Massnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder die Schleusung von Migranten im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erleichtern oder daran beteiligt sind,¹¹ wieder aufgenommen werden. Zweitens sollen eine bessere Lageerfassung und Frühwarnung stattfinden, dies auch durch eine verstärkte Nutzung und den Ausbau des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration (Blueprint-Netz). Drittens soll verstärkt mit Partnerländern und Verkehrsunternehmen zusammengearbeitet werden.

Am 11. Juni 2023 wurde mit Tunesien die Aushandlung eines Partnerschaftspakets vereinbart, das auch das Thema Migration umfassen soll.¹²

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass das Wissenszentrum für Migration und Demografie der Europäischen Kommission einen neuen Atlas der Migration veröffentlicht hat, der wertvolle Informationen rund um das Thema Migration bereitstellt.¹³

2. Asyl- und Flüchtlingspolitik

Im Jahr 2022 wurden in der gesamten EU 965'000 erste Asylgesuche gestellt (2021 waren es 632'000). Die Zahlen nähern sich damit denen der Jahre 2015 und 2016 an und dürften auch 2023 nicht geringer ausfallen.¹⁴ Was illegale Einreisen betrifft, so lag die Zahl laut Angaben von der Europäischen Agen-

¹⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/23/3057 vom 6. 6. 2023.

¹¹ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung über Massnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder die Schleusung von Migranten im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erleichtern oder daran beteiligt sind, COM(2021) 753 final.

¹² Vgl. *Europäische Kommission*, The European Union and Tunisia agreed to work together on a comprehensive partnership package, Erklärung vom 11. 6. 2023, STATEMENT/23/3202.

¹³ *Europäische Kommission*, Atlas of Migration, abrufbar unter: <https://migration-demography-tools.jrc.ec.europa.eu/atlas-migration>.

¹⁴ Vgl. *Eurostat*, Asylum and first time asylum applicants – annual aggregated data, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TPS00191/default/table?lang=en>.

tur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bei ca. 330'000, auch hier die höchste Zahl seit 2016.¹⁵

Die Verhandlungen über die 2020 im Rahmen des Asyl- und Migrationspakets¹⁶ vorgeschlagenen *Reformen des GEAS* sind nach wie vor im Gang. Im September 2022 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf einen gemeinsamen Fahrplan.¹⁷ Dieser sieht vor, dass die Verhandlungen über die Legislativvorschläge zum Asyl- und Migrationsmanagement bis spätestens Februar 2024 abgeschlossen werden.

Eine vorläufige Einigung konnte zwischen Parlament und Rat im Dezember 2022 bei der Reform der Aufnahmerichtlinie (AufnRL) erzielt werden.¹⁸ Danach sollten Asylsuchende schon nach sechs Monaten (statt bisher neun) Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Asylsuchenden kann zudem ein Aufenthaltsort zugewiesen werden. Die Richtlinie muss aber noch offiziell angenommen werden.

Bereits Ende Juni 2022 wurde vermeldet, die Mitgliedstaaten hätten einen wichtigen Durchbruch bei der Reform der Gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik erzielt. 21 Mitgliedstaaten hätten sich auf einen freiwilligen Solidaritätsmechanismus, der besonders betroffene Mitgliedsstaaten entlasten soll, geeinigt. Auch in Bezug auf eine Neufassung der Eurodac-Verordnung und die vorgeschlagene Screening-Verordnung sei eine Einigung erzielt worden.¹⁹ Nun könnten die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen.²⁰

Das Parlament bestätigte im April 2023 die Verhandlungsmandate über die vorgeschlagene Screening-Verordnung, die Asyl- und Migrationsmanage-

¹⁵ Vgl. *Frontex*, January: Number of irregular border crossings down slightly from a year ago, News Release vom 13. 2. 2023, auffindbar unter: <https://frontex.europa.eu > Media Centre > News > News Release>.

¹⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Ein neues Migrations- und Asylpaket, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/new-pact-migration-and-asylum_de.

¹⁷ Vgl. *Europäische Kommission*, Erklärung der Kommission zum Fahrplan der beiden gesetzgebenden Organe zum neuen Migrations- und Asylpaket, Erklärung vom 7. 9. 2022, STATEMENT/22/5383 und *Europäisches Parlament*, Migration and Asylum: Roadmap on way forward agreed between European Parliament and rotating Presidencies, Pressemitteilung vom 7. 9. 2022, auffindbar unter: www.europarl.europa.eu/news/de <http://www.europarl.europa.eu/news/de > Presseraum>.

¹⁸ Vgl. *Europäisches Parlament*, Asylum: deal on reception conditions for applicants to international protection, Pressemitteilung vom 15. 12. 2022, auffindbar unter: www.europarl.europa.eu/news/de > Presseraum.

¹⁹ Vgl. *Europäischer Rat*, Asyl und Migration: Rat billigt Verhandlungsmandate für Eurodac-Verordnung und Screening-Verordnung und 21 Staaten nehmen Solidaritätserklärung an, Pressemitteilung vom 22. 6. 2022, abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de > Nachrichten und Medien > Pressemitteilungen>.

²⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/3970 vom 22. 6. 2022.

mentverordnung, die Krisenverordnung und die Daueraufenthaltsrichtlinie (DaueraufenthaltsRL).²¹

Am 8. Juni 2023 konnte im Rat (Justiz und Inneres) eine politische Einigung über die Asylverfahrens- und die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung erzielt werden.²² Die Asylverfahrensverordnung²³ sieht eine stärkere Harmonisierung der Verfahren vor, insbesondere, was die Dauer des Verfahrens und Rechte von Asylsuchenden angeht. Sie führt neu auch eine Kooperationspflicht der Asylsuchenden ein. Wesentliche Neuerung aber ist die Schaffung eines Grenzverfahrens an den Aussengrenzen der EU, das eine rasche Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Asylanträge erlauben soll. Das Verfahren soll nach dem illegalen Überschreiten einer Aussengrenze oder nach einer Seenotrettung durchgeführt werden. Verpflichtend soll es dann sein, wenn der Asylsuchende eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, wenn der Asylsuchende falsche Angaben gemacht oder Informationen vorenthalten hat. Zudem soll es auf alle Herkunftsländer mit einer Anerkennungsquote von unter 20 % angewandt werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen sollen keine Grenzverfahren durchgeführt werden. Die Gesamtdauer von Grenz asyl- und -rückkehrverfahren soll nicht mehr als sechs Monate betragen. Es soll eine angemessene Anzahl von Plätzen für Grenzverfahren bereitgestellt werden, die EU-weit 30'000 beträgt. Die genaue Verteilung auf die Mitgliedstaaten wird nach einem Schlüssel berechnet, der die Zahl der illegalen Grenzübertritte und Einreiseverweigerungen der letzten drei Jahre berücksichtigt. Die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung²⁴ soll die Dublin-Verordnung (Dublin-VO) ersetzen. Sie will u. a. das Wiederaufnahmeverfahren abschaffen und Fristen verkürzen. Zuständigkeitswechsel sollen seltener erfolgen. Zudem soll ein neuer Solidaritätsmechanismus eingeführt werden. Dieser soll zwar verpflichtend sein, lässt den

²¹ Vgl. *Europäisches Parlament*, Asyl und Migration: Parlament bestätigt Verhandlungsmandate, Pressemitteilung vom 20. 4. 2023, auffindbar unter: www.europarl.europa.eu/news/de > Presseraum.

²² Vgl. *Europäischer Rat*, Migrationspolitik: Rat erzielt Einigung über wichtige Asyl- und Migrationsgesetze, Pressemitteilung vom 8. 6. 2023, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de > Presse > Pressemitteilungen.

²³ *Europäisches Parlament*, Amended proposal for a Regulation of the European Parliament and of the council establishing a common procedure for international protection in the Union and repealing Directive 2013/32/EU, INIT 2016/0224 (COD), abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10083-2023-INIT/en/pdf>.

²⁴ *Europäisches Parlament*, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on asylum and migration management and amending Council Directive (EC) 2003/109 and the proposed Regulation (EU) XXX/XXX [Asylum and Migration Fund], INIT 2020/0279 (COD), abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10083-2023-INIT/en/pdf>. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10084-2023-INIT/en/pdf>.

Mitgliedstaaten aber die Wahl zwischen verschiedenen Massnahmen, z. B. zwischen Umverteilung, finanzieller Unterstützung, Zurverfügungstellung von Personal oder *Capacity-Building*-Massnahmen. Kein Staat soll gezwungen werden, Personen aufzunehmen. Pro Jahr sollen mindestens 30'000 Umverteilungen vorgenommen werden. Länder, die nicht umverteilen möchten, müssen direkte finanzielle Beiträge an die betroffenen Mitgliedstaaten zahlen (20'000 EUR pro nicht umverteilter Person). Alternativ kann das Asylverfahren für eine Person übernommen werden. Unter bestimmten Umständen soll dies zwingend sein.

Asylsuchende sind zudem verpflichtet, im ersten Staat zu verbleiben. Es werden schliesslich maximale Zuständigkeitsfristen eingeführt (maximal zwei Jahre bei Durchführung eines Asylverfahrens, maximal drei Jahre bei Untertauchen vor einem Transfer, maximal 15 Monate bei Ablehnung eines Asylgesuchs im Grenzverfahren).

Insgesamt hätten diese Neuerungen viele Verschärfungen zur Folge und dürften die Belastung der Staaten an den Aussengrenzen noch verstärken. Verfahren werden multipliziert und komplizierte Mechanismen eingeführt, wie die Zahlung direkter Beiträge im Falle der Weigerung, Personen umzuverteilen. Es ist schliesslich nicht absehbar, dass die Änderungen tatsächlich die von den Mitgliedstaaten angestrebte Reduzierung von Asylgesuchen zur Folge haben werden.

Nun muss das Parlament, das zahlreiche Änderungen verlangen dürfte, über die Vorschläge beraten.²⁵

Was das 2022 erstmals auf aus der Ukraine geflüchtete Personen angewandte Instrument des vorübergehenden Schutzes angeht, so hat die Europäische Kommission in ihrer Bilanz vom März 2023²⁶ angekündigt, sich für eine Verlängerung des Schutzes auch über 2024 hinaus einzusetzen. Insgesamt zieht die Kommission eine positive Bilanz: Die erstmals aktivierte Massenzustromsrichtlinie (MassenzustromsRL) ermöglichte es der Union, sofortigen Schutz zu gewähren und gleichzeitig die Förmlichkeiten auf das Mindestmass zu begrenzen. Der vorübergehende Schutz gehe mit umfassenden und harmonisierten Rechten einher, darunter Aufenthaltsrechte, angemessene Unterbringung, Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die MassenzustromsRL Teil des auf EU-Ebene verfügbaren Instrumentariums bleiben

²⁵ Vgl. *Europäisches Parlament*, First green light given to the reform of EU asylum and migration management und Migration: new rules on screening of irregular migrants and faster asylum procedures, Pressemitteilungen vom 28. 3. 2023, auffindbar unter: www.europarl.europa.eu/news/de > Presseraum.

²⁶ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Vorübergehender Schutz für vor der russischen Aggression gegen die Ukraine fliehende Menschen – Zwischenbilanz nach einem Jahr, COM(2023) 140 final.

solle. Sie strebe eine angemessene Verknüpfung des vorübergehenden Schutzes mit der geplanten Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl²⁷ an.

Insgesamt wurde rund 4,3 Mio. Menschen in der EU vorübergehender Schutz gewährt.²⁸ Der vorübergehende Schutz wurde bis März 2024 verlängert und kann dann noch für ein drittes und letztes Jahr bis März 2025 verlängert werden. Hier müsste folglich eine Anpassung der Richtlinie oder eine Übernahme des Instruments in einen anderen Rechtsakt erfolgen. Eine Befristung des Schutzes scheint zudem nicht zielführend zu sein.

3. Einwanderungs- und Integrationspolitik

Im Oktober 2022 startete ein Pilotprojekt eines EU-Talentpools für ukrainische Kriegsflüchtlinge.²⁹ Das neue Online-Tool zur Stellensuche soll dabei helfen, Kompetenzen von Menschen, die aus der Ukraine geflohen sind, zu ermitteln und zu erfassen, um ihre Vermittlung an Arbeitgeber in der EU zu erleichtern.

Im Januar 2023 hat die Kommission dazu aufgerufen, Vorschläge für Massnahmen zur Integration von Migranten und Schutzsuchenden auf regionaler und lokaler Ebene einzugeben.³⁰ Sie stellt hierzu über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 40 Mio. EUR zur Verfügung. Gefördert werden können unter anderem Integrationsmassnahmen in Arbeitsmarkt und Bildung sowie kommunale Patenschaftsprogramme.

Ebenfalls im Januar 2023 hat die EU-Kommission einen Mechanismus zur Talentförderung³¹ initiiert, um die Auswirkungen des demografischen Wandels besser bewältigen zu können. Dem letzten Demografiebericht zufolge geht nämlich die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den EU-Mitgliedstaaten

²⁷ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl, COM(2020) 613 final.

²⁸ Vgl. *Eurostat*, Decisions granting temporary protection by citizenship, age and sex – annual data, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asytpfa/default/table?lang=en.

²⁹ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/5998 vom 10. 10. 2022.

³⁰ Vgl. *Europäische Kommission (Vertretung in Deutschland)*, Integration von Migranten: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, Pressemitteilung vom 18. 1. 2023, abrufbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/integration-von-migranten-aufruf-zur-einreichung-von-vorschlaegen-veroeffentlicht-2023-01-18_de.

³¹ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Talenterschliessung in den Regionen Europas, COM(2023) 32 final.

drastisch zurück. Ohne Gegenmassnahmen ist der Wohlstand in vielen Regionen der EU akut gefährdet. 2023 soll u. a. ein neues Pilotprojekt durchgeführt werden, um Regionen, die mit einer Blockade bei der Talententwicklung konfrontiert sind, dabei zu helfen, Strategien auszuarbeiten, zu konsolidieren, weiterzuentwickeln und umzusetzen. Ausserdem sollen geeignete Projekte ermittelt werden, mit denen Fachkräfte ausgebildet, angeworben und gebunden werden können. Pilotregionen erhalten Unterstützung im Rahmen einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Im April 2023 hat die Europäische Kommission beschlossen, Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Zypern, Lettland, Litauen und Luxemburg einzuleiten, weil diese nach Auffassung der Kommission die Saisonarbeiterrichtlinie (SaisonarbeiterRL) nicht ordnungsgemäss umgesetzt haben. Die 2014 erlassene Richtlinie hat zum Ziel, faire und transparente Vorschriften für die Zulassung von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten in der EU sicherzustellen. Zudem sollen menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen, gleiche Rechte und ein besserer Schutz vor Ausbeutung gewährleistet werden.

Im Juni 2023 konnte sich der Rat auf seine Verhandlungsposition zur Neufassung der Richtlinie über eine kombinierte Erlaubnis (RL über kombinierte Erlaubnis) einigen.³² Die kombinierte Erlaubnis ist gleichzeitig Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen vor allem das Verfahren (die Erlaubnis kann nun auch innerhalb der EU beantragt werden und der Entscheid über die Bewilligung soll innerhalb von vier Monaten erfolgen). Der Arbeitgeberwechsel soll nun möglich sein. Bei Verlust der Arbeitsstelle darf die Person zwei Monate in der EU verbleiben. Der Vorschlag geht nun in die Verhandlungen mit dem Parlament.

4. Grenzschutz, Bekämpfung der irregulären Einwanderung, Visa- und Rückkehrpolitik

a) Schengen-Zusammenarbeit und Grenzschutz

Im Juli 2022 eröffnete die EU eine Unterstützungsstelle für innere Sicherheit und Grenzmanagement in Moldawien. Die Unterstützungsplattform soll bei

³² *Europäischer Rat*, Legale Migration – Rat legt Verhandlungsposition für die Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis fest, Pressemitteilung vom 8. 6. 2023, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de > Presse > Pressemitteilungen. Vgl. auch *Europäisches Parlament*, MEPs back an improved single work and residence permit for non-EU nationals, Pressemitteilung vom 23. 3. 2023, auffindbar unter: www.europarl.europa.eu/news/de > Presseraum.

der Zusammenarbeit zwischen EU, ihren Agenturen, den Mitgliedstaaten und den moldauischen Behörden helfen.³³

Im September 2022 schlug die Kommission vor, Frontex solle künftig die nordmazedonischen Behörden beim Grenzmanagement unterstützen und eine entsprechende Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit unterzeichnen.³⁴ Ähnliche Abkommen hat die EU bereits mit Serbien, Montenegro und Albanien unterzeichnet. Ein weiteres Statusabkommen mit Bosnien und Herzegowina wird derzeit verhandelt.

Im Oktober 2022 hat die Kommission eine Empfehlung an den Rat angenommen, die Aufnahme von Verhandlungen über erweiterte Statusvereinbarungen der EU mit Albanien, Serbien und Montenegro sowie mit Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit mit Frontex zu genehmigen.³⁵ Der Rat stimmte dem im November 2023 zu.³⁶

Darüber hinaus hat die Kommission ein neues Hilfspaket im Wert von 39,2 Mio. EUR im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) angenommen. Es soll die Grenzverwaltung in den westlichen Balkanstaaten stärken.

Im Dezember hat die Europäische Kommission ein 220-Mio.-EUR-Paket zur Verbesserung der Grenzkontrollen an der Ostgrenze der Türkei angenommen.³⁷

Damit erhöht sich die für 2022 beschlossene EU-Hilfe zur weiteren Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei und für die Grenzverwaltung auf insgesamt 1,235 Mrd. EUR. Mit dem neuen Paket werden insbesondere neue Ausrüstungen (Überwachungsmasten, Kameras, Beleuchtungssysteme) an der Grenze zu Iran und Irak sowie Schulungen für türkische Beamte finanziert.

Ebenfalls im Dezember 2022 hat die Kommission zwei Vorschläge zur verbesserten Verarbeitung vorab übermittelter Fluggastdaten (Advance Passenger Information, API) veröffentlicht: Zum einen handelt es sich dabei um den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Erleichterung der Kontrol-

³³ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/4462 vom 11. 7. 2022.

³⁴ *Europäische Kommission*, Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden, COM(2022) 491 final.

³⁵ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/6276 vom 25. 10. 2022.

³⁶ Vgl. *Europäischer Rat*, Grenzmanagement: Rat genehmigt Aufnahme von Verhandlungen mit vier Partnern im Westbalkan über Zusammenarbeit mit Frontex, Pressemitteilung vom 18. 11. 2022, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de > Presse > Pressemitteilungen.

³⁷ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/7655 vom 12. 12. 2022.

len an den Aussengrenzen³⁸, zum anderen um den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität³⁹. Die beiden Verordnungen sollen nach dem Willen der Kommission die API-Richtlinie (API-RL) von 2004 ersetzen. Nach dieser sind Fluggesellschaften in der EU verpflichtet, auf Anfrage API-Daten vor dem Start des Fluges an den EU-Bestimmungsmitgliedstaat zu übermitteln. Die derzeitigen Vorschriften für die Erhebung von API-Daten in der EU sind jedoch präzisierungsbedürftig. Die Überarbeitung der Richtlinie war daher bereits im Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 und in der Schengen-Mitteilung vom Juni 2021 angekündigt worden.

Am 1. Januar 2023 ist Kroatien dem Schengen-Raum beigetreten.⁴⁰ Dies ist die erste Erweiterung des Schengen-Raums seit mehr als zehn Jahren. Der Schengen-Beitritt von Rumänien und Bulgarien wurde trotz ausdrücklicher Aufforderung der Kommission⁴¹ im Rat erneut abgelehnt. Österreich und die Niederlande legten ihr Veto ein, u. a. unter Berufung auf eine hohe Anzahl Asylgesuche und eine angeblich nicht hinreichende Kontrolle der Aussengrenzen durch Rumänien und Bulgarien. Für die ablehnende Haltung Österreichs und der Niederlande dürften aber auch innenpolitische Gründe eine Rolle gespielt haben.

Im März 2023 hat die Kommission eine Mitteilung über die mehrjährige strategische Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement veröffentlicht.⁴² Diese ist nach der Verordnung über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache vorgeschrieben. Die Mitteilung skizziert eine ge-

³⁸ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates, COM(2022) 729 final.

³⁹ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818, COM(2022) 731 final.

⁴⁰ Beschluss (EU) 2022/2451 des Rates vom 8. 12. 2022 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien, ABl. L 230 vom 14. 12. 2022, S. 41.

⁴¹ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/22/6945 vom 16. 11. 2022.

⁴² *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Festlegung der mehrjährigen strategischen Politik für das integrierte europäische Grenzmanagement COM(2023) 146 final.

meinsame Vision aller EU-Organe für die Tätigkeit der EU an den Aussen-
grenzen.

Im März 2023 ist zudem das neue Schengener Informationssystem (SIS)⁴³ in
Betrieb genommen worden. Das SIS wurde um neue Ausschreibungskatego-
rien, biometrische Daten wie Handflächenabdrücke, Fingerabdrücke und
DNA-Datensätze für vermisste Personen sowie um zusätzliche Instrumente
zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus erweitert.

Im Mai 2023 legte die Kommission schliesslich den zweiten Schengen-
Statusbericht⁴⁴ vor. Insgesamt sei Schengen demnach ein «gut funktionieren-
des, solides System». Allerdings müsse noch daran gearbeitet werden, das
Aussengrenzenmanagement zu verstärken, Rückkehrverfahren wirksamer zu
gestalten und die polizeiliche Zusammenarbeit zu verbessern.

Im Mai 2023 konnte ein neues Abkommen zur Kooperation von Frontex mit
Montenegro unterzeichnet werden.⁴⁵ Montenegro soll mit mehr EU-Personal
unterstützt werden.

b) *Rückkehr- und Rückführungspolitik*

Im September 2022 hat die Kommission beschlossen, ergänzende Aufforde-
rungsschreiben an Deutschland, Griechenland und Spanien zu richten, weil
diese die Rückführungsrichtlinie (RückführungsRL) nicht ordnungsgemäss
umgesetzt hätten. Auch gegen Belgien wurde aus denselben Gründen ein
Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.⁴⁶

⁴³ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
28. 11. 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener In-
formationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Überein-
kommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung
und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7. 12. 2018,
S. 14; Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
28. 11. 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener In-
formationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justi-
ziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlus-
ses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der
Kommission, ABl. L 312 vom 7. 12. 2018, S. 56; Verordnung (EU) 2018/1860 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 11. 2018 über die Nutzung des
Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsange-
höriger, ABl. L 312 vom 7. 12. 2018, S. 1.

⁴⁴ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament,
den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
und den Ausschuss der Regionen, Schengen-Statusbericht 2023, COM(2023) 274 final.

⁴⁵ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/23/2764 vom 16. 5. 2023.

⁴⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidungen in Vertragsverletzungsverfahren,
INF/22/5402 vom 29. 9. 2022.

Am 24. Januar 2023 hat die Kommission eine operative Strategie für eine wirksame Rückkehr⁴⁷ veröffentlicht. Erklärtes Ziel ist es, die Anzahl der Rückführungen von Menschen ohne Bleiberecht in der EU zu erhöhen. Die Strategie sieht zu diesem Zwecke gemeinsame Rückführungsaktionen in bestimmte Drittländer, die Förderung von Rückkehrberatung und Wiedereingliederung sowie die Digitalisierung des Rückkehrmanagements vor.

Im März 2023 hat die Kommission – anlässlich der Mitteilung über die mehrjährige strategische Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement⁴⁸ – die Empfehlung von 2017 für wirksamere Rückkehrverfahren aktualisiert⁴⁹ und die erst im Januar 2023 verabschiedete operative Strategie für eine wirksamere Rückkehr⁵⁰ noch einmal ergänzt.

c) *Visa-Politik*

Im Jahr 2022 erhielten Konsulate der Schengen-Mitgliedstaaten 7,5 Mio. Visagesuche. Im Vergleich zu 2021 ist dies ein Anstieg um 258 %, der sich aber mit den sukzessiven Aufhebungen der Covid-Beschränkungen erklären lässt. Die meisten Gesuche kamen von türkischen, russischen und indischen Staatsangehörigen.⁵¹

Im September beschloss der Rat die vollständige Aussetzung der Visaerleichterungen für Russland.⁵² Seither gelten erneut die allgemeinen Bestimmungen des Visakodex' für russische Bürgerinnen und Bürger. Da immer mehr russische Staatsbürger ihr Land verliessen, empfahl die EU-Kommission im Sep-

⁴⁷ *Europäische Kommission*, Strategiepapier, Auf dem Weg zu einer operativen Strategie für eine wirksamere Rückkehr, COM(2023) 45 final.

⁴⁸ *Europäische Kommission*, Pressemitteilung IP/23/1629 vom 14. 3. 2023.

⁴⁹ *Europäische Kommission*, Empfehlung über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG, C(2023) 1763 final.

⁵⁰ *Europäische Kommission*, COM(2023) 45 final (Anm. 47).

⁵¹ Vgl. *Europäische Kommission*, Visa applications reach 7.5 million in EU- and Schengen Associated Countries – a 258 % increase to 2021, News Article vom 24. 5. 2023, auffindbar unter: www.ec.europa.eu/home-affairs/en > What's new > News.

⁵² *Europäischer Rat*, Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. 9. 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation, ABl. L 234I vom 9. 9. 2022, S. 1. Vgl. auch *Europäischer Rat*, Rat beschließt vollständige Aussetzung der Visaerleichterungen für Russland, Pressemitteilung vom 9. 9. 2022, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de > Presse > Pressemitteilungen.

tember 2022 den Mitgliedstaaten strengere Sicherheitskontrollen bei der Erteilung von Visa an Russen und verschärfte Grenzkontrollen.⁵³

Im Dezember 2022 hat die Kommission ihren fünften Bericht⁵⁴ im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der EU-Regelung zur Visumfreiheit für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sowie für Georgien, Moldau und die Ukraine vorgelegt. Danach erfüllen alle Länder nach wie vor die Anforderungen für die Visaliberalisierung und haben zudem Fortschritte bei der Umsetzung der letztjährigen Empfehlungen erzielt. Es seien jedoch weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der irregulären Migration erforderlich, u. a. eine Angleichung der Visapolitik der betreffenden Länder an die der EU.

Im März 2023 einigte sich der Rat auf sein Verhandlungsmandat betreffend die Einführung eines digitalen Visa-Verfahrens.⁵⁵ Dieses hatte die Kommission im April 2022 vorgeschlagen.

Im April 2023 beschlossen Rat und Parlament, Staatsangehörige von Kosovo spätestens am 1. Januar 2024 von der Visumpflicht zu befreien.⁵⁶

Im Mai 2023 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung zur Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen in der EU⁵⁷ und startete

⁵³ Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission 1. Aktualisierung der Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation und 2. Festlegung von Leitlinien zu Kontrollen russischer Staatsangehöriger an den Außengrenzen, C(2022) 7111 final; diese ergänzt Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem Beschluss (EU) 2022/XXX des Rates vom XX.XX.2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation, C(2022) 6596 final.

⁵⁴ *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Fünfter Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus, COM(2022) 715 final.

⁵⁵ Vgl. *Europäischer Rat*, Schengen-Visum: Rat einigt sich auf Verhandlungsmandat für die Digitalisierung des Visumverfahrens, Pressemitteilung vom 29. 3. 2023, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de > Presse > Pressemitteilungen.

⁵⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, Visa liberalisation: EU adopts visa-free travel for Kosovo, News Article vom 20. 4. 2023, abrufbar unter: https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/news_en und *Europäische Kommission*, Kosovo visa liberalisation signed for entry in early 2024, News Article vom 21. 4. 2023, auffindbar unter: www.ec.europa.eu/home-affairs/en > What's new > News.

einen Konsultationsprozess über die Möglichkeit, bei einem erheblichen Anstieg irregulärer Migration die Visumbefreiung vorübergehend auszusetzen (Art. 8 der Visaverordnung [EU-Visa-VO]). Der entsprechende Artikel soll überarbeitet werden. Aktuell können Staatsangehörige von 61 Staaten visumfrei in die EU einreisen. 25 Länder haben mit der EU Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht geschlossen, und acht Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Georgien, Moldawien und die Ukraine) wurden nach erfolgreichem Abschluss eines Dialogs über die Visaliberalisierung von der Visumpflicht befreit. Die übrigen Staaten waren bereits seit 2001 nach der Verordnung 539/2001 (EU-Visum-VO) von der Visumpflicht befreit.

III. Angenommene Rechtsakte in den Bereichen Migration, Asyl, Aussengrenzen und Visa

Nachfolgend werden alle wichtigen der Schweiz im Berichtszeitraum notifizierten Rechtsakte aufgelistet (chronologisch nach Datum ihrer Notifizierung an die Schweiz). Diese sind von der Schweiz aufgrund ihrer Schengen-Assoziierung zu übernehmen. Insgesamt sind der Schweiz seit 2008 nun 438 Schengen-Rechtsakte notifiziert worden.⁵⁸

- Verordnung (EU) 2022/1190 des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS)⁵⁹
- Verordnung (EU) 2022/1035 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmässigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie⁶⁰
- Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über ei-

⁵⁷ *Europäische Kommission*, Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on the monitoring of the EU's visa free regimes, COM(2023) 297 final.

⁵⁸ Die Liste der notifizierten Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes ist auffindbar unter: www.bj.admin.ch > Sicherheit > Schengen/Dublin > Rechtsgrundlagen.

⁵⁹ ABl. L 185 vom 12. 7. 2022, S. 1.

⁶⁰ ABl. L 173 vom 30. 6. 2022, S. 46.

nen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler COVID-19-Impf-, Test- und Verwertungsbescheinigungen (digitale COVID-Bescheinigung der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie⁶¹

- Empfehlung K(2022) 7591 endg. der Kommission vom 28. Oktober 2022 über ein gemeinsames «Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)», das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 endg.⁶²
- Durchführungsbeschluss K(2022) 8007 endg. der Kommission vom 24. November 2022 zur Festlegung angepasster Bestimmungen für in Saudi-Arabien wohnhafte saudi-arabische, bahrainische, kuwaitische, omanische und katarische Staatsangehörige, die in Saudi-Arabien ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen⁶³
- Beschluss (EU) 2022/2512 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Nichtannahme von Reisedokumenten der Russischen Föderation, die in der Ukraine und in Georgien ausgestellt werden⁶⁴
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia⁶⁵
- Beschluss (EU) 2022/2451 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien⁶⁶
- Empfehlung (EU) 2022/2548 des Rates vom 13. Dezember 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise während der COVID-19-Pandemie bei Reisen in die Union und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates⁶⁷
- Empfehlung (EU) 2022/2547 des Rates vom 13. Dezember 2022 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2022/107 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19- Pandemie⁶⁸

⁶¹ Ibid., S. 37.

⁶² Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt.

⁶³ Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt.

⁶⁴ ABl. L 326 vom 21. 12. 2022, S. 1.

⁶⁵ ABl. L 321 vom 15. 12. 2022, S. 18.

⁶⁶ ABl. L 230 vom 14. 12. 2022, S. 41.

⁶⁷ ABl. L 328 vom 22. 12. 2022, S. 146.

⁶⁸ Ibid., S. 138.

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/222 der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für alle Staatsangehörige Vanuatus⁶⁹
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/332 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden⁷⁰
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/333 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden⁷¹
- Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrenscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷²
- Durchführungsbeschluss K(2023) 2063 endg. der Kommission vom 29. März 2023 zur Festlegung geänderter Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für in Oman wohnhafte omanische Staatsangehörige, die in Oman ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen⁷³
- Empfehlung K(2023) 2152 endg. der Kommission vom 31. März 2023 zur Erstellung eines Leitfadens für die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem betrauten Behörden der Mitgliedstaaten und SIRENE-Büros («SIS-Handbuch»)⁷⁴
- Verordnung (EU) 2023/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo)⁷⁵

⁶⁹ ABl. L 32 vom 3. 2. 2023, S. 1.

⁷⁰ ABl. L 47 vom 15. 2. 2023, S. 6.

⁷¹ Ibid., S. 17.

⁷² ABl. L 86 vom 24. 3. 2023, S. 58.

⁷³ Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt.

⁷⁴ Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt.

⁷⁵ ABl. L 110 vom 25. 4. 2023, S. 1.

- Richtlinie (EU) 2023/977 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates⁷⁶
- Beschluss (EU) 2023/870 des Rates vom 25. April 2023 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Zypern⁷⁷
- Durchführungsbeschluss K(2023) 2743 endg. der Kommission vom 27. April 2023 zur Erstellung der Liste der von Antragstellern in Ägypten bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 1152⁷⁸

IV. Mitteilungen, Berichte und Vorschläge der Europäischen Kommission

1. Die Schweiz direkt betreffende Bereiche

- Communication of 9 September 2022 on providing guidelines on visa issuance in relation to Russian applicants⁷⁹
- Vorschlag vom 23. September 2022 für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden⁸⁰
- Communication from the Commission of 30. September 2022 on updating guidelines on general visa issuance in relation to Russian applicants and on providing guidelines on controls of Russian citizens at the external borders⁸¹
- Bericht der Kommission vom 5. Dezember 2022 an das Europäische Parlament und den Rat, Fünfter Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus⁸²

⁷⁶ ABl. L 134 vom 22. 5. 2023, S. 1.

⁷⁷ ABl. L 113 vom 28. 4. 2023, S. 44.

⁷⁸ Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt.

⁷⁹ *Europäische Kommission*, C(2022) 6596 final (Anm. 53).

⁸⁰ *Europäische Kommission*, COM(2022) 491 final (Anm. 34).

⁸¹ *Europäische Kommission*, C(2022) 7111 final (Anm. 53).

⁸² *Europäische Kommission*, COM(2022) 715 final (Anm. 54).

- Vorschlag vom 13. Dezember 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Aussengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates⁸³
- Vorschlag vom 13. Dezember 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818⁸⁴
- Communication from the Commission of 12 January 2023 to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the Report on Migration and Asylum⁸⁵
- Strategiepapier der Kommission vom 24. Januar 2023, Auf dem Weg zu einer operativen Strategie für eine wirksamere Rückkehr⁸⁶
- Mitteilung der Kommission vom 14. März 2023 an das Europäische Parlament und den Rat zur Festlegung der mehrjährigen strategischen Politik für das integrierte europäische Grenzmanagement⁸⁷
- Empfehlung vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG⁸⁸
- Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2023 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Schengen-Statusbericht 2023⁸⁹
- Communication from the Commission of 30 Mai 2023 to the European Parliament and the Council on the monitoring of the EU's visa free regimes⁹⁰

⁸³ *Europäische Kommission*, COM(2022) 729 final (Anm. 38).

⁸⁴ *Europäische Kommission*, COM(2022) 731 final (Anm. 39).

⁸⁵ *Europäische Kommission*, C(2023) 219 final (Anm. 4).

⁸⁶ *Europäische Kommission*, COM(2023) 45 final (Anm. 47).

⁸⁷ *Europäische Kommission*, COM(2023) 146 final (Anm. 42).

⁸⁸ *Europäische Kommission*, C(2023) 1763 final (Anm. 49).

⁸⁹ *Europäische Kommission*, COM(2023) 274 final (Anm. 44).

⁹⁰ *Europäische Kommission*, COM(2023) 297 final (Anm. 57).

2. Die Schweiz nicht direkt betreffende Bereiche

- Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Talenterschliessung in den Regionen Europas⁹¹
- Mitteilung der Kommission vom 8. März 2023 an das Europäische Parlament und den Rat, Vorübergehender Schutz für vor der russischen Aggression gegen die Ukraine fliehende Menschen – Zwischenbilanz nach einem Jahr⁹²

V. Studien des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) des Europäischen Parlaments hat folgende Studien zum Thema Migration (im weiteren Sinne) veröffentlicht⁹³:

- The Fundamental Rights of Irregular Migrant Workers in the EU, 19. Juli 2022
- The EU legal migration package – Towards a rights-based approach to attracting skills and talent to the EU, 1. Dezember 2022
- Migration and asylum funds for third countries, 9. Dezember 2022
- Prisons and detention conditions in the EU, 6. März 2023
- An Assessment of the State of the EU Schengen Area and its External Borders, 15. Mai 2023
- Advance Passenger Information (API) - An analysis of the European Commission's proposals to reform the API legal framework, 8. Juni 2023

⁹¹ *Europäische Kommission*, COM(2023) 32 final (Anm. 31).

⁹² *Europäische Kommission*, COM(2023) 140 final (Anm. 26).

⁹³ Die Studien sind abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/committees/en/libe/documents/latest-documents>.

VI. Gutachten, Berichte und Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Europäischen Parlaments sowie Studien und Informationen des European Migration Network (EMN)

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlichte im Laufe des Berichtsjahres mehrere Stellungnahmen, Gutachten und Berichte zum Thema Asyl, Migration und Grenzen.⁹⁴ Erwähnenswert sind dabei folgende:

- June 2022 Update – Search and Rescue (SAR) operations in the Mediterranean and fundamental rights, 20. Juni 2022
- National legislation implementing the EU Temporary Protection Directive in selected EU Member States (August 2022 update), 3. August 2022
- Forced return monitoring systems – 2022 update, 9. September 2022
- Establishing national independent mechanisms to monitor fundamental rights compliance at EU external borders, 14. Oktober 2022
- National legislation implementing the EU Temporary Protection Directive in selected EU Member States (October 2022 update), 31. Oktober 2022
- Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine, 24. November 2022
- How did cities welcome displaced people from Ukraine?, 2. Februar 2023
- Fleeing Ukraine: Displaced people’s experiences in the EU, 28. Februar 2023
- Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians, 1. März 2023
- Acht Jahre Asyl und Migration in der EU: Fortschritte und Herausforderungen, Migrationsbulletin, 30. Mai 2023
- Asylum and migration: Progress achieved and remaining challenges, 30. Mai 2023

Das European Migration Network⁹⁵ hat folgende Studien und Informationen veröffentlicht:

- EMN inform 2022: Mapping of mental health policies for third-country national migrants, 4. Juli 2022
- EMN inform 2022: Application of the Temporary Protection Directive for displaced persons, 5. Juli 2022

⁹⁴ Online auffindbar unter: <https://fra.europa.eu> > Work on Rights > Asylum, migration and borders.

⁹⁵ Vgl. www.ec.europa.eu/home-affairs/en > Networks > European Migration Network (EMN).

- EMN inform 2022: Incentives and motives for voluntary departure, 8. Juli 2022
- EMN inform 2021: Integration of migrant women in the EU and Norway: Policies and measures, 6. September 2022
- EMN inform 2022: Secondary movements of beneficiaries of international protection, 8. September 2022
- Inventory on Bilateral Readmission Agreements, 3. Oktober 2022
- EMN inform 2021: Bilateral Readmission Agreements, 3. Oktober 2022
- EMN inform 2022: Arrangements for accommodation and housing for beneficiaries of temporary protection, 23. November 2022
- EMN inform 2022: Access to services for beneficiaries of temporary protection, 23. November 2022
- EMN inform 2022: Organising flexible housing in the context of international protection, 20. Januar 2023
- The integration of applicants for international protection in the labour market, Study, 27. Januar 2023
- EMN inform 2022: Prospects for displaced persons in non-EU first reception and transit countries, 27. Februar 2023
- EMN inform 2022: Accompanied children's right to be heard in international protection procedures, 21. April 2023
- EMN inform 2023: Statelessness in the European Union, Norway and Georgia, 25. April 2023
- EMN inform 2022: Displacement and migration related to disasters, climate change and environmental degradation, 22. Mai 2023